



TERRE DES FEMMES e.V.

Menschenrechte für die Frau
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
Tel: 030/40 50 46 99-30
Fax: 030/40 50 46 99-99
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Situation von Frauen im Senegal

Stand 11/2019

	Seite
I. Weibliche Genitalverstümmelung / FGM (Stand 11/2019)	1
II. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt	4
III. Zwangsprostitution / Frauenhandel	4
IV. Frühehen	5
V. LGBTIQ	5

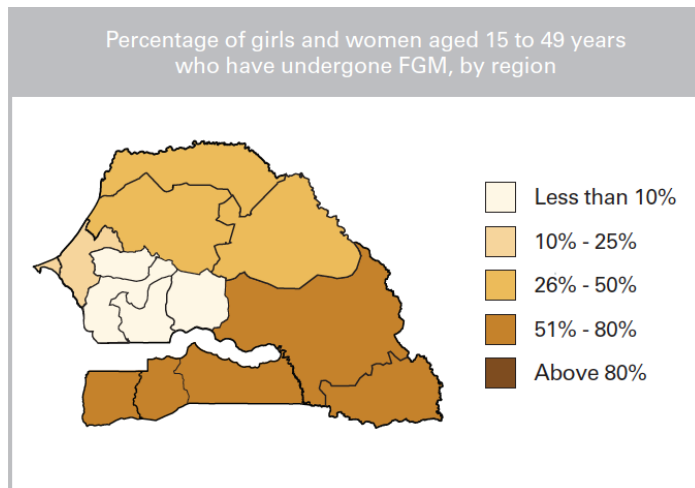
I. Weibliche Genitalverstümmelung

Vorkommen

In Senegal sind durchschnittlich 24% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM-Female Genital Mutilation) betroffen. Dabei wird FGM von verschiedenen ethnischen Gruppen praktiziert. Je nach Region unterscheiden sich die Prävalenzraten sehr. Mehr als die Hälfte der senegalesischen Bevölkerung lebt auf dem Land, wo die Prävalenz bei 28% liegt; in urbanen Gebieten liegt sie bei 23%. In den Regionen Matam, Tambacounda, Kedougou, Kolda und Sedhiou sind mit einer FGM-Quote von 85%-92% die meisten Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) betroffen.

Bei den ethnischen Gruppen der Wolof und Serer sind es 2%, in der Gruppe der Poular liegt die Quote bei etwa 49% und bei den Soninke bei 63%.

- Betroffene: 14% der Mädchen (0-14 Jahre) und 24% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Religionen: animistische Religionszugehörigkeiten 39%, muslimisch 25%, christlich 7%
- Befürworterinnen: 15% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Alter: 81% der Mädchen wurden bis zu ihrem 4. Lebensjahr beschnitten, 11% zwischen dem 5. und 9., 3% zwischen ihrem 10. und 14. und nochmals 1% nach ihrem 15. Geburtstag
- 100% der Eingriffe werden von traditionellen Beschneiderinnen durchgeführt.



UNICEF Data: Monitoring the situation of children and women. 2019. Country Profile Senegal.

Formen

In Senegal wird nach Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Typ I (Klitoridektomie) und Typ II (Exzision) der weiblichen Genitalverstümmelung am häufigsten praktiziert. Bei Typ I wird der äußerlich sichtbare Teil der Klitoris und/oder die Klitorisvorhaut teilweise oder vollständig entfernt, bei einer Exzision der äußerlich sichtbare Teil der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Lippen teilweise oder vollständig. 15% der Genitalverstümmelungen sind eine Infibulation (Typ III). Das heißt, das gesamte äußerlich sichtbare Genital wird herausgeschnitten und die offene Wunde bis auf ein kleines Loch vollständig zugenäht.

Physische Folgen

Bei Mädchen und Frauen, die von Typ III betroffen sind, treten oft Schwierigkeiten beim Wasserlassen auf, die zu Blasenentzündungen führen können. Dies passiert durch eine Blockierung der Harnröhre, wenn der Urin nicht leicht herauslaufen kann. Es kann ebenfalls zu Komplikationen kommen, wenn Mädchen anfangen zu menstruieren. Das durch die kleine Öffnung fließende Menstruationsblut kann zu starken Beckenschmerzen und sehr schmerzhaften Menstruationsbeschwerden führen, da sich durch das stagnierende Menstruationsblut Bakterien ansammeln, die zu Beckenraumentzündungen und schwerwiegenden Unterleibskrämpfen führen. Dadurch kann es zu monatlich bis täglich auftretenden Schmerzen für das Mädchen kommen und sogar zu weiteren Entzündungen im inneren des Körpers führen, die tödlich sein können.

Im Falle einer Geburt nimmt das Komplikationsrisiko ebenfalls zu: Zu den Folgen zählen sehr schwierige Geburten, übermäßige Blutungen, Kaiserschnittentbindungen und Reanimationen von Neugeborenen. Es kann zu Todesfällen bei den Neugeborenen kommen.

Komplikationen beim Wasserlassen wie bei der Menstruation können auch bei anderen Typen von FGM vorkommen, beispielsweise bei Typ II. Nachdem die inneren Lippen entfernt werden, kann die Wunde während der Heilung zusammenwachsen und Probleme beim Wasserlassen und der Menstruation hervorrufen.

FGM kann ebenfalls zu Unfruchtbarkeit führen. Durch die Ansammlung von stagnierendem Menstruationsblut und Vaginalsekreten kann es zur Entzündung des Beckens kommen, welches einen Einfluss auf die Gebärmutter haben kann.

Kurzfristigere, doch nicht weniger zur Besorgnis erregende Folgen beinhalten offene Wunden, Zysten, überschießende Narbenbildungen (Kelloidnarben) und Schock.

(Orchid Project Homepage: <https://orchidproject.org/category/about-fgc/what-is-fgc/>, <https://orchidproject.org/category/about-fgc/impacts/>,

World Health Organization (WHO), Female Genital mutilation. Key facts 01/2018: <http://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>)

Begründungsmuster

Die praktizierenden Gemeinden setzen FGM aufgrund von Tradition und sozialen Normen durch. Die Genitalverstümmelung soll den Mädchen und Frauen soziale Akzeptanz garantieren, sie heiratsfähig machen sowie ihre Ehre und die der gesamten Familie aufrechterhalten.

Außerdem glauben 13% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) und 15% der Jungen und Männer (15-49 Jahre), dass es ihnen ihre Religion vorschreibt.

Gesetzliche Lage

Mit dem Artikel 299 wurde weibliche Genitalverstümmelung 1999 in Senegal verboten. Das Strafmaß wurde auf sechs Monate bis fünf Jahre festgelegt. Die Obergrenze gilt dabei für medizinisches Personal. Wenn ein Mädchen während des Eingriffs stirbt, kann die Beschneiderin zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt werden. Diese Strafen gelten nicht nur für die ausführenden Personen, sondern für alle, die dazu angeregt, dabei mitgeholfen, mitgeplant oder die Tat gedeckt haben.

Haltung und Tendenzen

Sowohl die Anzahl der BefürworterInnen als auch der Betroffenen ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Während im Jahr 2005 die FGM-Prävalenzrate bei 28% lag, sank diese bis 2017 auf 24%. Die Quote der Befürwortungen sank von 18% (2005) auf 15% im Jahr 2017. Zudem sind 81% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) und 79% der Jungen und Männer (15-49 Jahre) der Meinung, FGM sollte stoppen.

II. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt (Stand 09/2018)

Das senegalesische Gesetz verbietet **Vergewaltigungen** und verurteilt diese mit fünf bis zehn Jahren Haft. Doch wird das Gesetz selten vollstreckt und Vergewaltigungen sind weit verbreitet. Das Gesetz stellt die Vergewaltigung in der Ehe nicht unter Strafe. Das Gesetz erlaubt das gängige Verfahren, die Sexualgeschichte einer Frau für die Verteidigung des angeklagten Mannes zu verwenden.

Das Gesetz kriminalisiert **Übergriffe** und macht eine Haftstrafe von ein bis fünf Jahren möglich, hinzu kommen Bußgelder. **Häusliche Gewalt**, die bleibende Schäden hinterlässt, wird laut Gesetz mit einer Haftstrafe von 10 bis 20 Jahren bestraft. Wenn es zu einem Todesfall kommt, wird laut Gesetz eine lebenslange Haftstrafe fällig.

Trotz der Gesetzeslage wird das Gesetz nicht angewandt, besonders wenn es zu Gewalt innerhalb der Familie kommt. Die Polizei mischt sich üblicherweise nicht in Auseinandersetzungen innerhalb der Familie ein. Einige Frauenrechtsgruppen und der Ausschuss zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder (CLVF) berichteten von einem Anstieg der Zahlen zu Gewalt gegen Frauen.

CLVF und andere Nichtregierungsorganisationen (NRO) kritisieren das Versagen der Richter, die die vorhandenen Gesetze gegen häusliche Gewalt nicht anwenden. Die Regierung versagt ebenfalls, da sie Organisationen nicht die Erlaubnis geben, Klagen für Betroffene einzureichen und da generell Opfer von Vergewaltigung gesetzlich nicht geschützt seien.

Die Häufigkeit von häuslicher Gewalt liegt derweil viel höher als zunächst durch gemeldete Fälle angenommen. Viele BürgerInnen nehmen sie als alltäglichen Teil des Lebens wahr.

III. Zwangsprostitution / Frauenhandel (Stand 09/2018)

In den letzten fünf Jahren wurde berichtet, dass der Senegal ein Herkunfts-, Transit- und Zielland für Frauen und Kinder ist, die von **Zwangsarbeit** und **Sexhandel** betroffen sind. **Zwangsbettlerei** ist dabei die häufigste Form: Marabouts (islamische Heilige) und Männer, die sich als Marabouts ausgeben, zwingen Kinder in Dakar und anderen Großstädten Senegals zum Betteln. Einem Regierungsbericht von 2014 zufolge waren es allein in Dakar ca. 30.000 Kinder. In einem NRO-Bericht wurde 2017 eine noch höhere Zahl identifiziert.

Dazu setzen SchleuserInnen senegalesische Jungen und Mädchen der **Sklaverei** im Haushalt, Zwangsarbeit in Goldminen und Sexhandel aus. Der interne Menschenhandel ist dabei vorherrschender als der transnationale. Im Ausland werden senegalesische Frauen und Mädchen in Nachbarländern, Europa und dem Mittleren Osten, auch Ägypten, zu Hausarbeit gezwungen.

Bei Sexhandel ist dies umgekehrt. Es wird berichtet, dass MenschenhändlerInnen am häufigsten Senegalesinnen innerhalb des Senegals, besonders in die südöstliche Goldminen-Region Kedougou schicken. Es werden ebenfalls Menschen aus Nigeria, Guinea, Mali und Burkina Faso zur Zwangsprostitution in diesen Gebieten genötigt. Westafrikanische Frauen

und Mädchen sind ebenfalls Sklaverei im Haushalt im Senegal und an Kinder gerichteten *Sextourismus* mit Touristen aus Frankreich, Belgien, Deutschland und anderen Ländern ausgesetzt.

Die Ausbeutung von Frauen und Mädchen in der Prostitution bleibt ein großes Problem, besonders in der südöstlichen Goldminen-Region Kedougou.

IV. Frühehen

Etwa 1 von 3 Mädchen heiratet im Senegal vor ihrem 18. Geburtstag. Die Prävalenzraten liegen in der südlichen Region von Kolda bei 68%, die Tendenz ist sinkend.

Frühehen bleiben ein signifikantes Problem im Senegal, besonders in den ländlicheren Gebieten im Süden, Osten und Nordosten des Landes.

Begründungsmuster

Der Zugang zu Bildung ist eine der Hauptindikatoren von Frühehen. 48% der Frauen zwischen 20-24, die keine Bildung genossen und 26% der Frauen mit einer Grundschulausbildung sind mit 18 Jahren verheiratet. Vergleichsweise sind 6% der Frauen mit einer weiterführenden Schulausbildung oder höheren Ausbildung mit 18 Jahren verheiratet.

Gesetzliche Lage

In der senegalesischen Gesetzgebung herrscht keine Übereinstimmung und Eindeutigkeit, wenn es um das Mindestheiratsalter von Kindern und Jugendlichen geht. Artikel 276 des Familiengesetzbuches definieren Minderjährige als Personen unter 18, wobei Artikel 111 die Heirat für Mädchen ab 16 und für Jungen ab 18 Jahren erlaubt.

Diese Gesetze werden üblicherweise in Communities, in denen vermehrt Ehen arrangiert werden, nicht durchgesetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Richter eine besondere Befreiung von diesem Gesetz an einen Mann aussprechen, welches ihm erlaubt, ein Mädchen unter dem Mindestheiratsalter zu heiraten.

V. LGBTIQ (Engl. *Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer/Questioning*) (Stand 09/2018)

Einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen wird im senegalesischen Gesetz als ein „unnatürlicher Akt“ als Straftat geführt. Die Strafen liegen bei 1 bis 5 Jahren Haft und Bußgeldern zwischen \$180-\$2750. Das Gesetz wird jedoch selten angewandt. Es gibt weder Gesetze, die vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Genderidentität schützen, noch solche, die zur Verurteilung in Fällen von Taten gegen LGBTIQ-Personen führen könnten.

LGBTIQ-Personen sind weitreichend mit Diskriminierung, sozialer Intoleranz und gewaltvollen Übergriffen konfrontiert. Sie erhalten Drohungen und werden Opfer von Mob-Angriffen, Raubüberfällen, Ausschluss, Erpressung und Vergewaltigung. Es gibt wenig bis keinen Zugang zu sozialen Dienstleistungen.

Quellen

FGM

- Orchid Project Homepage
<http://orchidproject.org/country/senegal/>
- <https://www.28toomany.org/country/senegal/>
- UNICEF. UNICEF DATA. Female Genital Mutilation/Cutting country profiles. August 2016.
https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Senegal/FGMC_SEN.pdf
- http://www.unicef.org/media/files/UNICEF_FGM_report_July_2013_Hi_res.pdf
- http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/vaw_legislation_2009/Expert%20Paper%20EGMGPLHP%20_Berhane%20Ras-Work%20revised_.pdf
- http://www.unicef.org/media/files/FGCM_Lo_res.pdf
- <http://www.irinnews.org/report/73680/senegal-fgm-continues-10-years-after-villagers-claim-to-abandon-it>
- <http://www.refworld.org/docid/46d5787b32.html>
- <http://www.trust.org/item/?map=senegal-will-be-first-country-to-end-female-genital-cutting-campaigner>
- http://www.childinfo.org/files/Senegal_FGC_profile_English.pdf

(Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt

- U.S. Department of State: Senegal. 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277039>

Zwangsprostitution/Frauenhandel

- U.S. Department of State: Senegal. 2018 Trafficking in Persons Report.
<https://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/countries/2018/282739.htm>
- U.S. Department of State: Senegal. 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277039>

Frühehen

- <https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/senegal/>
- UNFPA, *Child marriage country profile: Senegal*, 2012
- African Child Policy Forum, *Minimum age of marriage in Africa*, 2013
- UNICEF, *State of the World's Children*, 2016
- U.S. Department of State: Senegal. 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277039>

LGBTIQ

- U.S. Department of State: Senegal. 2017 Country Reports on Human Rights Practices.
<http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2017&dliid=277039>